Ausführungsbestimmungen

zu §§ 67 und 105 der Reichshaushaltsordnung



Berlin 1926

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Potsdam, den 21. September 1925.

Nr. G. B. 1193 II. Ang.

Zur Ausführung der §§ 67 und 105 der Reichshaushaltsordnung (R. H. O.) vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. II 1923 S. 17) werden im Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgende Bestimmungen erlassen:

A. Titelverwechselungen (§ 67 R. H. O.)

I. Ist eine an sich berechtigte Einnahme oder Ausgabe bei einem unrichtigen Titel oder Kapitel des Reichshaushalts (§ 6 Abs. 1 R. H. O.) verrechnet, so liegt eine Titelverwechselung (früher »Fondsverwechselung« genannt) vor.

II. Solche Verwechselungen sind, solange die Bücher für das Rechnungsjahr noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen, damit die Einnahmen oder Ausgaben in den Jahresrechnungen bei den richtigen Titeln nachgewiesen werden.

III. Nach Abschluß der Bücher ist eine Berichtigung (ein Ausgleich) nur herbeizuführen, wenn die infolge der Verwechselung verursachte Begünstigung oder Benachteiligung wenigstens bei einem der beteiligten Titel noch fortbesteht.

Dies trifft im allgemeinen nicht zu für die Fälle, in denen die Ergebnisse jährlich abschließender oder abgeschlossener Titel in Ausgabe oder in Einnahme am Schlusse des Rechnungsjahres, in dem die Verwechselung stattgefunden hat, bereits endgültig auf die allgemeinen Reichsmittel übergegangen sind, die Begünstigung des einen und die Benachteiligung des anderen Titels sich also von selbst ausgeglichen haben.

Es ist daher zu unterscheiden zwischen ausgleichbaren Verwechselungen und solchen, die als ausgeglichen anzusehen sind (nicht ausgleichbaren).

1. Auszugleichen sind gemäß § 67 Abs. 2 R.H.O. Verwechselungen, bei denen mindestens
   ein übertragbarer Titel (§ 30) oder
   eine zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Bewilligung (§ 16) oder
   Einnahmen, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist (§ 29) oder
   Reichsabgaben, an deren Ertrage noch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften beteiligt sind (§ 67),

in Frage kommen (ausgleichsfähige Titel).

Als übertragbar gelten gemäß § 30 Abs. 1 unter der aus § 33 Abs. 2 hinsichtlich der unüberschreitbaren Bewilligungen sich ergebenden Einschränkung (s. unten 3c) die im Reichshaushaltsplan ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabemittel sowie innerhalb der an ersterer Stelle gezogenen zeitlichen Grenzen die einmaligen Bewilligungen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts.

2. Nicht auszugleichen dagegen sind, sofern nicht Selbstbewirtschaftungsmittel oder Einnahmen oder Abgaben der in Ziffer 1 bezeichneten Art in Betracht kommen, Verwechselungen, an denen lediglich jährlich abschließende oder abgeschlossene Titel beteiligt sind (nicht ausgleichsfähige Titel).

3. Für die Ausführung der Ausgleiche gelten folgende Regeln:

a) Sind die Stellen, zwischen denen eine Verwechselung stattgefunden hat, solche der in Abschnitt III Ziffer 1 bezeichneten Art, so ist der Betrag bei der begünstigten Stelle zu verausgaben und bei der geschädigten zu vereinnahmen.

b) Ist ein nicht ausgleichsfähiger Titel (Ziffer 2) mit einem ausgleichsfähigen Titel (Ziffer 1) verwechselt, dann ist der Betrag bei dem ausgleichsfähigen Titel zu vereinnahmen oder zu verausgaben, je nachdem dieser bei der Verwechselung benachteiligt oder begünstigt worden war. Die entsprechende Verausgabung oder Vereinnahmung kann jedoch bei dem nicht ausgleichsfähigen Titel des zur Zeit der Vornahme des Ausgleichs laufenden Rechnungsjahrs nicht stattfinden, weil die Begünstigung oder Benachteiligung dieses Titels nicht mehr besteht (vgl. die beiden ersten Absätze im Abschnitt III). Zur Ermöglichung des nach § 67 Abs. 2 R. H. O. vorgeschriebenen Ausgleichs hat daher außerplanmäßige Verrechnung einzutreten. Zu diesem Zweck ist gegebenenfalls in den Rechnungen über die Einzelhaushalte am Schlusse der ordentlichen Einnahmen ein Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen« einzurichten; desgleichen am Schlusse der (einmaligen) Ausgaben des ordentlichen Haushalts ein Abschnitt »Außerplanmäßige Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen«.

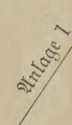
Einzutragen ist daselbst, zwischen welchen Titeln die Verwechselung stattgefunden hatte, und gegebenenfalls, wo der hier vereinnahmte oder verausgabte Betrag in Ausgabe oder Einnahme verrechnet ist.

2

Diese Abschnitte im ordentlichen Haushalte treten auch an die Stelle abgeschlossener Bewilligungen des außerordentlichen Haushalts. Auch in den Fällen der Ziffer 3c zu bb ist die Verausgabung unter dem zuletzt erwähnten Abschnitt vorzunehmen.

Zu außerplanmäßigen Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen kommt eine Zustimmung des Reichsministers der Finanzen gemäß § 33 Abs. 1 nicht in Frage. Es handelt sich hier nicht um die Leistung neuer Ausgaben, sondern nur um die Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen. Der Reichsminister der Finanzen hat also sachlich zu der Ausgabe eine Stellung zu nehmen keinen Anlaß mehr und ist im übrigen zu einer nachträglichen Genehmigung der Ausgabe als solcher nach § 33 Abs. 3 Satz 2 und 3 nicht mehr in der Lage, da eine nachträgliche Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung oder außerplanmäßigen Ausgabe vom Reichsminister der Finanzen nur ausgesprochen werden kann, wenn ihm die Aufwendung unverzüglich mitgeteilt wird, ein Fall, der bei Fondsausgleichen der Natur nach nicht in Frage kommt.

Auf Abschnitt A des Wegweisers für die Ausgleichung von Titelverwechselungen in Anlage 1 wird verwiesen.



c) Bei Beteiligung einer unüberschreitbaren Bewilligung:

Die Ausgaben der in § 33 Abs. 2 als unüberschreitbar erklärten Bewilligungen müssen sich innerhalb der jeweiligen Jahresbewilligung zuzüglich etwaigen Restes aus dem Vorjahre halten. Es darf daher auch durch den Ausgleich einer Titelverwechselung eine Überschreitung nicht herbeigeführt werden. Eine solche würde eintreten, wenn eine unüberschreitbare Bewilligung begünstigt war, in dem Jahre aber, in welchem die Ausgleichung stattzufinden hat, die zum Ausgleich erforderlichen Mittel überhaupt nicht oder nicht genügend besitzt. Zur Vermeidung einer Überschreitung ist in folgender Weise zu verfahren:

Es ist zu unterscheiden zwischen

aa) den Fällen, in denen für den Zweck des begünstigten unüberschreitbaren Titels in der Folgezeit weitere Mittel (fortdauernde oder bei einmaligen Ausgaben Teilbewilligungen) zur Verfügung stehen oder gestellt werden, und

bb) den Fällen, in denen Mittel nicht vorhanden und auch weitere Bewilligungen für den nämlichen Zweck nicht zu erwarten sind.

Zu aa. In diesen Fällen ist alsbald der volle Betrag der Verwechselung,

wenn ein Titel der in Abschnitt III Ziffer 1 bezeichneten Art geschädigt war, bei diesem,

wenn ein abschließender oder abgeschlossener Titel benachteiligt war, unter dem Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen«

zu vereinnahmen.

Rechnungsmäßig zu verausgaben ist aber nur der etwa beim begünstigten Titel verfügbare Betrag, während der Mehrbetrag oder bei gänzlichem Mangel verfügbarer Mittel der volle Betrag zunächst als Vorschuß (§ 27) zu behandeln ist, der aus einer künftigen Bewilligung gedeckt werden muß.

Zu bb. War ein Titel der in Abschnitt III Ziffer 1 bezeichneten Art benachteiligt, so ist ihm der volle Betrag der Verwechselung wieder zuzuführen. Zu verausgaben ist

bei dem begünstigten Titel der etwa noch verfügbare Betrag und

unter dem im ordentlichen Haushalte eingerichteten Abschnitt »Außerplanmäßige Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen« der weitere Betrag oder beim gänzlichen Fehlen der Mittel der volle Betrag.

War ein abschließender oder abgeschlossener Titel geschädigt, dann ist lediglich der etwa verfügbare Betrag bei dem begünstigten Titel zu verausgaben und unter dem Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen« zu vereinnahmen. Wegen des Mehrbetrages wäre ein Ausgleich zwecklos, weil außerplanmäßigen Einnahmen außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe gegenüberstehen würden.

Zur Erläuterung dienen die Beispiele unter Abschnitt B des Wegweisers in Anlage 1.

War eine unüberschreitbare Bewilligung benachteiligt, so gelten die Regeln unter 3a und 3b.

Anlag

4. Nach § 67 Abs. 2 sind Titelverwechselungen nach Abschluß der Kassenbücher nur auszugleichen, wenn durch sie der Abschluß einer der beteiligten Bewilligungen wesentlich beeinflußt ist, und nach § 107 Abs. 3 sind Titelverwechselungen in die vom Rechnungshof aufzustellenden und dem Reichsrat und Reichstag vorzulegenden Bemerkungen nur aufzunehmen, wenn durch sie eine wesentliche Überschreitung der Bewilligung vermieden oder verursacht worden ist, oder wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt.

Im Sinne und zum Vollzuge dieser Bestimmungen sowie im Hinblick auf § 105 wird angeordnet:

a) Die Verwaltungsbehörden haben die nach Abschluß der Kassenbücher von ihnen bei der Vorprüfung (§ 92) oder der Prüfung (§ 93) oder sonstwie ermittelten ausgleichbaren Verwechselungen insoweit ausgleichen

zu lassen, als die Einzelverwechselung den Betrag von 500 *ℛℳ* übersteigt oder durch mehrere Verwechselungen dieselbe Haushaltstelle um mehr als den gleichen Betrag begünstigt oder geschädigt ist. Hierbei sind Einzelverwechselungen bis zu 50 *ℛℳ* außer Betracht zu lassen.

b) Über ausgleichbare und nicht ausgleichbare Verwechselungen bis zu dem Betrage von 50 *ℛℳ* sind auch bei der Vorprüfung oder Prüfung Bemerkungen nicht zu erheben, es sei denn, daß es sich um Fälle von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung handelt oder daß Verwechselungen aus Unachtsamkeit zahlreich vorkamen oder auf Irrtum beruhten. Gleichartige Fälle sind tunlichst in einer Bemerkung zusammenzufassen.

Um der Annahme des Rechnungshofs vorzubeugen, daß auch die Verwaltungsbehörde sich im Irrtum über die richtige Verrechnungsstelle befunden habe, ist in den Fällen, in denen eine Bemerkung nicht zu erheben war, auf den Belegen kurz zu vermerken: »Wäre zu verrechnen gewesen bei ....«.

c) Damit der Rechnungshof ermitteln kann, ob Bemerkungen nach § 107 Abs. 3 und im Hinblick auf Abs. 1 Ziffer 3 daselbst aufzustellen oder weitere Ausgleiche vorzunehmen sind sowie ob richtig verfahren wurde, haben die vorprüfenden und prüfenden Behörden zu jeder Rechnung oder, insoweit die Ergebnisse mehrerer Kassenrechnungen in einer Rechnung zusammengefaßt werden, zu dieser nach dem Muster in Anlage 2 ein Verzeichnis zu fertigen. In dieses sind aufzunehmen sowohl die ausgleichbaren wie die nicht ausgleichbaren Verwechselungen, die im einzelnen 50 *ℛℳ* übersteigen. Ohne Rücksicht auf den Betrag sind zu verzeichnen Fälle von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung. Über solche Fälle hat sich die Verwaltungsbehörde, sofern dies noch nicht auf anderem Wege geschehen ist, zu äußern. Die Vorprüfungsbehörden haben diese Verzeichnisse der Vorprüfungsverhandlung, die prüfenden Behörden den dem Rechnungshofe nach § 93 Abs. 3 zu machenden Mitteilungen beizufügen oder diesem auf gleichem Wege bekanntzugeben, daß die Aufstellung eines solchen Verzeichnisses nicht notwendig war.

age 2

IV. Übergangs- und Schlußbestimmung.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen gelten für die Behandlung der seit 1. April 1924 vorgekommenen Titelverwechselungen.

Sie sind auch auf Verwechselungen aus früheren Rechnungsjahren anzuwenden. Hierbei ist aber zu beachten, daß nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 70) eine Übertragung von Mitteln im Sinne des § 30 der R. H. O. auf das Rechnungsjahr 1924 nicht stattfand, die im § 30 bezeichneten übertragbaren Ausgabebewilligungen daher für die rückliegende Zeit bis zum 31. März 1924 als abgeschlossen gelten und bis dahin als abgeschlossene — nicht ausgleichsfähige — Titel zu behandeln sind.

Sollten Zweifel über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen oder bei Verwechselungen aus früheren Jahren Bedenken im Hinblick auf die Geldentwertung auftauchen, so ist vor dem Ausgleiche mit dem Rechnungshofe in Verbindung zu treten.

B. Abstandnahme von Einziehungen oder Auszahlungen

§ 105 lautet: »Von der Herbeiführung der Einziehung von Beträgen, die an öffentliche Kassen zu wenig ein- oder von ihnen zuviel ausgezahlt sind, und der Auszahlung von Beträgen, die von den öffentlichen Kassen zu wenig aus- oder an sie zuviel eingezahlt worden sind, darf der Rechnungshof absehen, wenn es sich um geringfügige Beträge handelt oder wenn die Einziehung oder die Zurückzahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zu der Höhe des Betrages ständen.«

Die Bestimmung enthält etwas Selbstverständliches. Sie gleichwohl in das Reichskontrollgesetz vom 21. März 1910 und nun in die R. H. O. aufzunehmen, empfahl sich, um sie als Grundsatz gesetzlich festzulegen und dadurch Bedenken zu beseitigen, die sich aus anderweiten Vorschriften ergeben könnten.

Soll der Grundsatz durchgeführt werden, so ist er nicht erst bei der Rechnungsvorprüfung und -prüfung, sondern durchweg auch schon im Verwaltungsverfahren anzuwenden. Während in letzterer Hinsicht die nähere Bestimmung den obersten Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen vorbehalten bleibt, ergeht in nachstehendem Anordnung für die Vorprüfung und die Prüfung.

I. Geringfügige Beträge.

1. Soweit nicht Einzelvorschriften anders bestimmen oder nach folgenden Ziffern 2 und 3 zu verfahren ist, sind Beträge bis 1 *ℛℳ* überhaupt nicht und Beträge von mehr als 1 *ℛℳ* bis 3 *ℛℳ* im allgemeinen nur dann einzuziehen oder hinauszuzahlen, wenn es sich bei Zahlung laufender Bezüge oder Begleichung späterer Forderungen bewirken läßt.
2. In Fällen, in denen geflissentliche Schädigung der Reichskasse anzunehmen ist oder es sich um Geldstrafen handelt, können derartige geringfügige Be-

träge eingezogen werden, sofern die Möglichkeit hierzu gegeben erscheint und nicht unverhältnismäßige Weiterungen entstehen.

3. Beansprucht der Berechtigte die Auszahlung, so darf sie nicht verweigert werden. Es sind ihm jedoch, sofern er das Versehen herbeigeführt hatte, etwaige Kosten der Auszahlung, insbesondere die Postgebühr, anzurechnen. Dies ist ihm tunlichst bei Stellung des Antrags bekanntzugeben.

   Die Auszahlung kann auch dann stattfinden, wenn für den Empfangsberechtigten angesichts seiner wirtschaftlichen Lage der Betrag nicht als unerheblich zu erachten ist.

4. Wären von derselben Person mehrere Beträge einzuziehen oder an dieselbe Person mehrere Beträge auszuzahlen oder hätte dieselbe Person solche Beträge sowohl zu zahlen als auch zu empfangen, so ist für die Frage, ob die Einziehung oder Auszahlung stattfinden soll, die Summe der Einzelbeträge oder das Ergebnis der Abgleichung maßgebend.

5. In Fällen, in denen infolge unrichtiger Berechnung oder unrichtiger Anwendung von Vorschriften usw. eine größere Anzahl von Empfängern begünstigt oder benachteiligt worden ist und die Summe der zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge zwar nicht unerheblich ist, auf den einzelnen jedoch nur ein geringfügiger Betrag entfällt, wird nur insoweit eine Rück- oder nicht beanspruchte Auszahlung anzuordnen sein, als sie ohne unverhältnismäßige Weiterungen, also insbesondere gelegentlich der Zahlung laufender Bezüge oder der Begleichung späterer Forderungen, erfolgen kann.

6. Wahrgenommene geringfügige Unrichtigkeiten sind auf den Belegen kurz zu vermerken (z. B. wäre, wenn 49 *RM* statt 50 *RM* angesetzt sind, beizusetzen: richtig 50 *RM*). Vorprüfungs- und Prüfungsbemerkungen über geringfügige Unrichtigkeiten sind nur zu erheben, wenn solche in größerer Zahl vorgekommen sind oder wenn es sich um grundsätzliche Fragen oder um die Festsetzung laufender Bezüge handelt. Im ersten Falle wird in der Regel zu einer Rechnung eine auf die verschiedenen Unrichtigkeiten verweisende kurze Bemerkung genügen, in den übrigen Fällen werden gleichartige Unrichtigkeiten ebenfalls tunlichst in einer Bemerkung zusammenzufassen sein. Auch bei Erhebung einer Bemerkung hat nur unter den in 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen Einziehung oder Auszahlung stattzufinden.

II. Abstandnahme bei nicht geringfügigen Beträgen.

1. Handelt es sich um Beträge von mehr als 3 *RM*, so können bei Beurteilung der Frage, ob Einziehung oder Auszahlung mit Weiterungen oder Kosten verbunden wäre, die nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Betrages ständen, beispielsweise in Betracht gezogen werden:

   der Zeitaufwand, der im weiteren Verlauf mutmaßlich bei der zuständigen Behörde selbst, bei anderen amtlichen Stellen und bei den beteiligten Personen entstehen könnte,

   der auf den Zeitaufwand annähernd entfallende Teil der Besoldung usw. der Beamten usw., die mit der Sache hauptsächlich befaßt würden,

   die sächlichen Kosten (Papier, Umschläge usw.); ferner

   die wirtschaftliche Lage des Schuldners,

   die Möglichkeit ratenweiser Zahlung und

   die Aussichten und Kosten eines etwaigen Rechtsstreites.

   Bestehen Zweifel über die Rechtslage, so wird auch der Abschluß eines Vergleichs in Erwägung zu ziehen sein.

   Daß ein Empfangsberechtigter einen Antrag nicht gestellt hat, bildet für sich keinen Grund zur Unterlassung der Auszahlung eines nicht geringfügigen Betrages. Der zweite Satz von B I 3 Abs. 1 gilt auch hier.

   Sofern Einziehung bei Zahlung laufender Bezüge oder Begleichung späterer Forderungen möglich ist, werden Weiterungen oder Kosten, die nicht im angemessenen Verhältnis zur Höhe des Betrages stehen, im allgemeinen nicht als vorliegend anzusehen sein.

2. Soweit nicht nach folgender Ziffer 3 zu verfahren war, haben die Verwaltungsbehörden bei Beträgen über 3 *RM* bis 50 *RM* zunächst selbständig zu beschließen, ob die Voraussetzungen für die Abstandnahme von Einziehung oder Auszahlung gegeben sind. Im Falle der Verneinung dieser Frage ist alsbald das Nötige zu veranlassen, im Falle der Bejahung aber von einem Vorgehen abzusehen und der Fall in ein Verzeichnis nach dem Muster in Anlage 3 aufzunehmen, das unter Beigabe der einschlägigen Belege und Schriftstücke mit der Vorprüfungsverhandlung oder mit den im § 93 Abs. 3 erwähnten Unterlagen an den Rechnungshof einzusenden ist.

3. In Fällen, in denen es sich um höhere Beträge als im vorigen Absatz handelt, sowie in Fällen, in denen eine baldige endgültige Entscheidung über eine Auszahlung oder der Versuch der Einziehung geboten erscheint oder bei der Verwaltungsbehörde Zweifel bestehen, ist unter Beifügung der Belege und sonstigen Schriftstücke besonderer Antrag an den Rechnungshof zu stellen.

gez. Saemisch.

Anlage 1
(zu A III 3a, b und c)

Wegweiser

für die Ausgleichung von Titelverwechselungen nach Abschluß der Kassenbücher.

A. Im allgemeinen.

	1. Sind beteiligt:	2. so ist die Ausgleichung:
I.	Nur jährlich abschließende oder abgeschlossene Haushaltsstellen 1)	nicht vorzunehmen (Abschnitt A III 2).
II.	1. Nur übertragbare Haushaltsstellen 2)	durch Verausgabung bei der begünstigten und Vereinnahmung bei der benachteiligten Haushaltsstelle des laufenden Jahres zu bewirken (Abschnitt A III 3a).
	2. Nur zur Selbstbewirtschaftung überwiesene Bewilligungen	
	3. Nur Haushaltsstellen über Einnahmen, deren Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränkt ist (§ 29)	
	4. Nur Haushaltsstellen über Reichsabgaben, an deren Ertrage noch andere öffentlichrechtliche Körperschaften beteiligt sind	
	5. Nur noch offene einmalige Bewilligungen des ordentlichen Haushalts	
	6. Nur noch offene Bewilligungen des außerordentlichen Haushalts 3)	
	7. Wechselseitig Stellen der vorstehend unter 1 bis 6 bezeichneten Art	
III.	Stellen der unter I und unter II 1 bis 6 bezeichneten Art	wie zu II vorzunehmen; jedoch treten an die Stelle der jährlich abschließenden oder abgeschlossenen Bewilligungen sowie der unüberschreitbaren Bewilligungen, sofern oder insoweit diese die nötigen Mittel nicht bieten, die in der Rechnung über jeden Einzelhaushalt am Schlusse der Einnahmen und der (einmaligen) Ausgaben im ordentlichen Haushalte einzurichtenden Abschnitte »Außerplanmäßige Einnahmen bzw. Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen« (Abschnitt A III 3 b und c).

Anmerkungen:

1) Bewilligungen zur Selbstbewirtschaftung (Ziffer II 2) und die unter II 3 und 4 bezeichneten Einnahmestellen gehören zwar zur Zeit zu den jährlich abschließenden Titeln, fallen aber nach § 67 Abs. 2 unter diejenigen Haushaltsstellen, die bei Titelverwechselungen auch nach Abschluß des Rechnungsjahres zum Ausgleiche heranzuziehen sind.

2) Ist eine unüberschreitbare Bewilligung (§ 33 Abs. 2) beteiligt, so ist nach Abschnitt A III 3 c der Ausführungsbestimmungen zu verfahren; vgl. die Beispiele unter B.

3) Da hier zwei unüberschreitbare Bewilligungen beteiligt sind, sind die in Anm. 2 angeführten Bestimmungen zu beachten.

B. Beispiele
für die Ausgleichung von Titelverwechselungen bei Beteiligung unüberschreitbarer Bewilligungen (Abschn. A III 3c).

Unüberschreitbarer Titel 10:

Jahresbewilligung	50 000 *RM*
Dazu Rest aus dem Vorjahre	10 000 »
Jahresausgabesoll	60 000 *RM*
Verbraucht sind	54 000 »
Mithin noch verfügbar	6 000 *RM*

Titel 10 war durch Verwechselung um 9 000 *RM* begünstigt:

1. Geschädigt war eine ausgleichsfähige Stelle:

   a) Wenn bei Titel 10 eine weitere Bewilligung zu erwarten ist, sind die 9 000 *RM* dem geschädigten Titel zu erstatten; 6 000 *RM* sind sofort bei dem begünstigten Titel 10 rechnungsmäßig zu verausgaben, während 3 000 *RM* als Vorschuß zu behandeln und aus der nächsten Bewilligung zu decken sind.

   b) Sind bei Titel 10 keine weiteren Mittel zu erwarten, so sind bei dem geschädigten Titel ebenfalls 9 000 *RM* zu vereinnahmen.

   Zu verausgaben sind
   bei Titel 10 die noch verfügbaren 6 000 *RM* und unter Abschnitt »Außerplanmäßige Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen« 3 000 *RM*.

2. Geschädigt war ein nicht ausgleichsfähiger Titel:

   a) Wenn bei Titel 10 eine weitere Bewilligung zu erwarten ist, sind die 9 000 *RM* unter dem Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen« zu vereinnahmen.
   6 000 *RM* sind sofort bei dem begünstigten Titel rechnungsmäßig zu verausgaben, während 3 000 *RM* als Vorschuß zu behandeln und aus der nächsten Bewilligung zu decken sind.

   b) Sind bei Titel 10 keine weiteren Mittel zu erwarten, so sind nur 6 000 *RM* unter dem Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen« zu vereinnahmen und bei Titel 10 zu verausgaben. Wegen des Restes von 3 000 *RM* unterbleibt der Ausgleich, weil der Betrag sowohl außerplanmäßig zu vereinnahmen als auch außerplanmäßig zu verausgaben wäre, Vereinnahmung und Verausgabung also bei den allgemeinen Reichsmitteln erfolgen würden.

C. Beispiel
für den Fall, daß ein Titel geschädigt und zwei Titel begünstigt sind.

Ein nicht ausgleichsfähiger Titel 10 ist um 2 000 *RM* benachteiligt; begünstigt sind
ein ausgleichsfähiger Titel 7 um .... 1 200 *RM* und
ein nicht ausgleichsfähiger Titel 9 um .... 800 *RM*.

1 200 *RM* sind beim ausgleichsfähigen Titel 7 zu verausgaben und unter dem Abschnitt »Außerplanmäßige Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechselungen« zu vereinnahmen. Wegen der 800 *RM* unterbleibt der Ausgleich zwischen den nicht ausgleichsfähigen Titeln 9 und 10.

Anlage 2
(zu A III 4)

Verzeichnis
über Titelverwechselungen

zur .... Rechnung ....

für 19........

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Betrag RM	Kurze Erläuterung der Ausgabe (Einnahme)	Verrechnet bei Kap.	Verrechnet bei Tit.	Verrechnet statt bei Kap.	Verrechnet statt bei Tit.	a) Bemerkungen, ob und wie der Ausgleich vorgenommen ist; b) Gründe für die Unterlassung des Ausgleichs

Anmerkung: Es sind aufzunehmen sowohl die ausgleichbaren als auch die nicht ausgleichbaren Titelverwechselungen, sofern sie im einzelnen 50 RM übersteigen oder von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung sind.

Anlage 3
(zu B II 2)

Verzeichnis
über Abstandnahme von Einziehungen oder Auszahlungen

zur .... Rechnung ....

für 19........

Lfde. Nr.	Beleg Nr.	Betrag RM	Kurze Darstellung des Sachverhalts	Gründe für die Abstandnahme	Bemerkungen

Anmerkung: Für die Eintragung kommen Beträge über 3 bis 50 RM in Frage (Abschnitt B II 2).

Beilage

Der Reichsminister der Finanzen.
I C 10319.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Vorschriften über die anderweitige Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung.

Nachdem der Haushaltsansatz bei Kap. XVII 8 Tit. 2 der ordentlichen Einnahmen im Haushalte der allgemeinen Finanzverwaltung — Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen — vom Rechnungsjahr 1925 ab in Fortfall gekommen ist, gelten für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß der Rechnungsprüfung folgende im Einvernehmen mit dem Rechnungshof aufgestellten Grundsätze:

1. Wird aus Anlaß einer im laufenden Rechnungsjahre vorgenommenen Rechnungsprüfung (Prüfung von Teilrechnungen oder von Belegen) festgestellt, daß Einnahmen oder Ausgaben zuviel oder zuwenig erhoben oder geleistet worden sind und können die hierdurch notwendig werdenden Ausgleiche noch vor Abschluß der Bücher vorgenommen werden, so sind die nachträglich vereinnahmten oder verausgabten Beträge bei den entsprechenden Einnahme- oder Ausgabetiteln zu verrechnen, zuviel vereinnahmte und daher zurückgezahlte oder zuviel verausgabte und wiedervereinnahmte Beträge bei den betreffenden Titeln von der Einnahme oder Ausgabe abzusetzen (§ 70 Abs. 1 und 2 der Reichshaushaltsordnung).
2. Erfolgen Einnahmen oder Zahlungen aus Anlaß der Rechnungsprüfung erst nach Abschluß der Jahresrechnung, so ist wie folgt zu verfahren:
   a) nacherhobene Einnahmen sind, sofern ein entsprechender Einnahmetitel in dem zur Zeit der Einnahme laufenden Rechnungsjahre vorhanden ist, bei diesem, andernfalls bei den vermischten Einnahmen oder, falls ein solcher Titel nicht besteht, außerplanmäßig zu vereinnahmen;
   b) zuviel erhobene und daher zurückzuzahlende Einnahmen sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Ausgabetitel hierfür in dem zur Zeit der Zahlung laufenden Rechnungsjahre vorgesehen ist, als außerplanmäßige Ausgabe zu verrechnen (§ 42 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung);
   c) Nacherhebungen und Erstattungen sowie Vergütungen an Reichsabgaben sind in allen Fällen bei den betreffenden Abgaben, nachträglich gezahlte sowie wieder eingezogene Anteile an Abgabenerträgen bei den Überweisungen zu verrechnen. Erstattungen und Vergütungen sind durch Absetzen von der Einnahme, Rückeinnahmen auf Vergütungen bei der betreffenden Abgabenart als Einnahmen zu verrechnen (§ 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung);
   d) zu wenig geleistete und daher nachgezahlte Ausgaben sind, sofern ein entsprechender Titel in dem zur Zeit der Zahlung laufenden Rechnungsjahre vorhanden ist, bei diesem, anderenfalls außerplanmäßig zu verrechnen;
   e) zu Unrecht geleistete Beträge, die an die Reichskasse zurückgezahlt werden, sind, sofern sie aus Mitteln eines übertragbaren noch offenen Titels geleistet worden sind, bei diesem von der Ausgabe

abzusetzen, anderenfalls sind sie, sofern nicht ausnahmsweise ein besonderer Einnahmetitel für derartige Einnahmen besteht, bei den vermischten Einnahmen oder, falls ein solcher Titel fehlt, außerplanmäßig als Einnahme zu verrechnen;

f) zuviel gezahlte Besoldungs- und Versorgungsgebührnisse einschließlich etwaiger Nebenbezüge und zuviel gezahlte Dienstbezüge der Angestellten sind in jedem Falle von der Ausgabe wieder abzusetzen (§ 70 Abs. 2 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung);

g) für die nach den Abschnitten a, b und d, e gegebenenfalls vorzunehmenden außerplanmäßigen Verrechnungen sind in den Rechnungen über die Einzelhaushalte am Schlusse der ordentlichen Einnahmen und am Schlusse der ordentlichen (einmaligen) Ausgaben, und zwar hinter dem gemäß Abschnitt A III 3b der Ausführungsbestimmungen zu den §§ 67 und 105 der Reichshaushaltsordnung vorgesehenen Abschnitten »Außerplanmäßige Einnahmen (Ausgaben) aus Anlaß von Titelverwechselungen« folgende Abschnitte einzurichten: »Außerplanmäßige Einnahmen (Ausgaben) aus Anlaß der Rechnungsprüfung«.

Im Auftrage

Dr. Lothholz.

6233. 27. IIa 2.

